



II. Beschwerdeabteilung

BZ 2020 27

Oberrichter lic.iur. St. Scherer, Abteilungspräsident
Oberrichter lic.iur. F. Ulrich
Oberrichter lic.iur. M. Siegwart
Gerichtsschreiberin lic.iur. D. Huber Stüdl

Urteil vom 3. Juni 2020

in Sachen

[REDACTED],
vertreten durch RA lic.iur. Felix C. Meier-Dieterle und/oder RA lic.iur. Rafael Dössegger,
VISCHER AG, Schützengasse 1, Postfach, 8021 Zürich,
Beschwerdeführerin,

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED],
Beschwerdegegner,

betreffend

Arresteinsprache
(Beschwerde gegen den Entscheid der Einzelrichterin am Kantonsgericht Zug vom 28. Februar
2020)

Erwägungen

1. Die Vorinstanz hob den Arrestbefehl auf mit der Begründung, gemäss Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft [REDACTED] unterliege die am [REDACTED] von der [REDACTED] an die Beschwerdeführerin abgetretene Forderung voraussichtlich der Einziehung sowie der Vermögensbeschlagnahme gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB und Art. 71 Abs. 1 und 3 StGB und sei deshalb zur Verhinderung einer Veräusserung mit Beschlag belegt. Aufgrund der Beschlagnahmeverfügung könne sich der Beschwerdegegner nicht mehr durch Zahlung an die Beschwerdeführerin befreien, sondern habe allfällige Zahlungen an die Staatsanwaltschaft zu leisten (Art. 266 Abs. 4 StPO). Mit der Beschlagnahme der Forderung der Beschwerdeführerin gegen den Beschwerdegegner habe die Beschwerdeführerin somit die Verfügungsmacht über die Arrestforderung verloren. Diese liege nun bei der Staatsanwaltschaft [REDACTED], welche für den Erhalt der Werthaltigkeit der Arrestforderung besorgt sein müsse. Eine Arrestlegung müsste somit durch die Staatsanwaltschaft [REDACTED] erfolgen. Ein entsprechendes Ersuchen liege jedoch nicht vor. Die Beschwerdeführerin könne aufgrund des Verlustes der Verfügungsmacht hingegen nicht mehr die Sicherung der Vollstreckung des beschlagnahmten Anspruchs erwirken und

deshalb keine Arrestlegung auf Vermögenwerten des Beschwerdegegners mehr verlangen. Da die Beschwerdeführerin die Verfügungsmacht über die Arrestforderung verloren habe, fehle ihr das Rechtsschutzinteresse an der Arrestlegung.

2. Dagegen bringt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen Folgendes vor:
 - 2.1 Die Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft ändere nichts an ihrer Gläubigerstellung. Die strafrechtliche Beschlagnahme habe keinen Einfluss auf die zivilrechtlichen Inhaber-, Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den beschlagnahmten Vermögenwerten. Ihre Gläubigerstellung sei weder vom Beschwerdegegner noch von der Vorinstanz in Frage gestellt worden.
 - 2.2 Als Gläubigerin sei sie nicht nur zu Eintreibungs- und Sicherungsmassnahmen gegen den Beschwerdegegner aktivlegitimiert, sondern habe auch ein entsprechendes Rechtsschutzinteresse. Im Falle der Aufhebung der (strafprozessualen) Beschlagnahme wäre der Nutzen evident. Die Vermögenwerte des Beschwerdegegners wären für die Dauer der Beschlagnahme sichergestellt und könnten nach deren Aufhebung (und gerichtlicher Durchsetzung der Forderung) für die Zwangsvollstreckung herangezogen werden. Selbst wenn die Beschlagnahme nicht mehr aufgehoben und die Forderung gegen den Beschwerdegegner schliesslich zur Sicherung von strafrechtlichen Ersatzforderungen eingezogen würde, hätte sie immer noch ein Rechtsschutzinteresse. Denn wäre die Forderung gegen den Beschwerdegegner in diesem Fall mittels Arrest gesichert, wäre zu befürchten, dass die Staatsanwaltschaft für die Begleichung der strafrechtlichen Ersatzforderungen andere Vermögenwerte der Beschwerdeführerin einziehen würde.
 - 2.3 Die vorinstanzliche Rechtsauffassung habe weder in der Lehre noch in der Rechtsprechung eine Grundlage. Die Staatsanwaltschaft dürfe nur dann Verwaltungsmassnahmen ergreifen, wenn die entsprechenden Verwaltungspflichten vom Inhaber des beschlagnahmten Vermögenwerts vernachlässigt würden. Dies wäre vorliegend einzig dann angezeigt, wenn die Beschwerdeführerin ihrerseits keine entsprechenden Massnahmen getroffen hätte, was nicht der Fall sei. Die Auffassung der Vorinstanz widerspreche im Ergebnis auch dem Sicherungszweck des Arrests. Müsste der Arrest aufgehoben werden und läge es an der Staatsanwaltschaft, einen neuen Arrest zu beantragen, käme eine erneute Arrestlegung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu spät, weil die Vermögenwerte bis dahin von den Beschwerdegegnern beiseitegeschafft wären.
 - 2.4 Der Arrest stehe auch im Einklang mit dem Zweck der Beschlagnahmeverfügung. Ziel der Beschlagnahmeverfügung sei "die Verhinderung der Veräusserung" der Forderung gegen den Beschwerdegegner. Auch die Beschwerdeführerin versuche die Werthaltigkeit der Forderung gegen den Beschwerdegegner durch die Arrestlegung zu wahren. Ohnehin gehe die strafprozessuale Beschlagnahme dem betreibungsrechtlichen Arrestbeschluss vor.
 - 2.5 Für den Fall, dass das Obergericht zum Schluss komme, nur die Staatsanwaltschaft könne einen Arrest beantragen, lege die Beschwerdeführerin eine Präzisierung der Beschlagnahmeverfügung vom [REDACTED] als Novum ins Recht. Darin erkläre die zuständige Staatsanwältin, dass sie keine Einwände dagegen habe, wenn die Beschwerdeführerin sichernde Massnahmen zur Eintreibung und Sicherung der beschlagnahmten Arrestforderung gegen

den Beschwerdegegner treffe und entsprechende Forderungsprozesse und/oder Arrestverfahren sowie damit zusammenhängende Einspracheverfahren anstrebe und/oder weiterführe.

3. Diese Argumentation überzeugt aus den folgenden Gründen:

3.1 Die Beschwerdeführerin ist Gläubigerin der (straiprozessual) beschlagnahmten Forderung gegen den Beschwerdegegner. Als Gläubigerin hat sie unabhängig von der Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft ein Rechtsschutzinteresse an der Verarrestierung von Vermögenswerten des Beschwerdegegners. Der Nutzen, den die Beschwerdeführerin aus dem Arrestverfahren gegen den Beschwerdegegner zieht, würde sich zumindest im Fall der Aufhebung der strafprozessualen Beschlagnahme zeigen. Diesfalls könnte die Beschwerdeführerin als Gläubigerin die Zwangsvollstreckung der verarrestierten Forderung weiterführen. Die Eintreibung der Forderung wäre nach Aufhebung der strafprozessualen Beschlagnahme zivilrechtlich gesichert. Dies gilt unabhängig davon, wem während der Dauer der strafprozessualen Beschlagnahme die Verfügungsmacht über die Forderung zusteht. Das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin an der Verarrestierung der Forderung gegenüber dem Beschwerdegegner ergibt sich somit aus ihrem schützenswerten Bedürfnis, die Werthaltigkeit dieser Forderung zu sichern.

3.2 Die Vorinstanz leitet die Schlussfolgerung, dass nur die Staatsanwaltschaft, nicht aber die Beschwerdeführerin eine Arrestlegung auf Vermögenwerte des Beschwerdegegners verlangen könne, aus allgemeinen Ausführungen der Autoren Heimgartner und Fábíán zu den Wirkungen der Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft her (Heimgartner, Strafprozessuale Beschlagnahme – Wesen Arten und Wirkungen unter Berücksichtigung der Beweismittel-, Einziehungs-, Rückgabe- und Ersatzforderungsbeschlagnahme, 2011, S. 284 f.; Fábíán, Schnittstellen und Dissonanzen zwischen strafprozessualer Beschlagnahme und SchKG/ZPO, in: Kostkiewicz/Markus/Rodriguez, Schnittstellen zwischen Zivilprozess und Strafverfahren, 2014, S. 73 f.). Beide Autoren halten grundsätzlich fest, dass die Staatsanwaltschaft verpflichtet sei, die beschlagnahmten Vermögenswerte zu verwalten. Heimgartner weist darauf hin, dass insbesondere bei einer unklaren Situation hinsichtlich der künftigen Leistungsfähigkeit des Schuldners fällige Forderungen (auch zum Schutz des betroffenen Gläubigers) einzufordern und gegebenenfalls vollstrecken zu lassen seien (vgl. Heimgartner, a.a.O. S. 284). Auch Fábíán hält fest, dass die Staatsanwaltschaft für eine möglichst sichere, werterhaltende und ertragsbringende Verwaltung der beschlagnahmten Vermögenswerte zu sorgen habe. Wenn sich die von der Beschlagnahme betroffene Person nicht darum kümmere, müsse die Staatsanwaltschaft z.B. für die Behebung von Schäden besorgt sein, bei einem Mietobjekt die Mietzinsen eintreiben oder bei einer Kündigung für einen Ersatzmieter sorgen (vgl. Fábíán, a.a.O., S. 73). Die Pflicht der Staatsanwaltschaft, die beschlagnahmten Vermögenswerte zu verwalten, schliesst aber nicht aus, dass die Gläubigerin einer strafprozessual beschlagnahmten Forderung ein bereits eingeleitetes Arrestverfahren nicht mehr weiterführen darf. In den zitierten Literaturstellen lässt sich jedenfalls kein solcher Hinweis finden.

3.3 Auch das Bundesgericht geht davon aus, dass Vermögenswerte, die bereits im Rahmen eines Strafverfahrens mit Beschlag belegt wurden, verarrestiert werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_165/2010 vom 10. Mai 2010; ius.focus 6/2010 Nr. 157), und weist darauf hin, dass nach schweizerischem Recht die strafrechtliche Beschlagnahme dem zivil-

rechtlichen Arrest vorgeht (vgl. BGE 123 II 595 E. 6b/bb, BGE 93 III 89 E. 3 mit weiteren Hinweisen).

- 3.4 In der Lehre lassen sich keine Hinweise darauf finden, dass in der vorliegend zu beurteilenden Konstellation die Gläubigerin das bereits eingeleitete Arrestverfahren nicht mehr weiterführen darf. Einige Autoren weisen darauf hin, dass es unerheblich und damit nicht entscheiderelevant sei, ob die Vermögenswerte bereits beschlagnahmt worden seien und ob dereinst eine Freigabe dieser Vermögenswerte erfolgen könne. Die strafrechtliche Beschlagnahme gehe dem zivilrechtlichen Arrest vor. Eine Verarrestierung erfolge diesfalls analog der Verarrestierung von Vermögenswerten von Dritten bei einem Durchgriff mit der "Unsicherheit", dass der Arrestgläubiger im Verwertungsverfahren nicht auf die ursprünglich arrestierten Vermögenswerte zugreifen könne (vgl. Meier-Dieterle, Formelles Arrestrecht – eine Checkliste, in: AJP 10/2002 S. 1227 mit zahlreichen Hinweisen).
- 3.5 Hinzu kommt Folgendes: Im Beschwerdeverfahren legte die Beschwerdeführerin eine Verfügung der Staatsanwaltschaft [REDACTED], worin diese die Beschlagnahmeverfügung vom [REDACTED] präzisiert hatte, als Novum im Sinne von Art. 278 Abs. 3 SchKG ins Recht. Darin wird festgehalten, dass die Staatsanwaltschaft keine Einwände dagegen habe, wenn die Beschwerdeführerin auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten sichernde Massnahmen zur Eintreibung und Sicherung der beschlagnahmten Forderung treffen wolle und diesbezügliche Forderungsprozesse und/oder Arrestverfahren sowie damit zusammenhängende Einspracheverfahren anstrebe und/oder weiterführe (vgl. act. 4/5). Dieses echte Novum kann als neues Beweismittel im Beschwerdeverfahren zugelassen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zählen zu den "neuen Tatsachen", die gemäss Art. 278 Abs. 3 Satz 2 SchKG vor der Rechtsmittelinstanz geltend gemacht werden können, gleichermassen echte und unechte Noven (vgl. BGE 145 III 324 E. 6). Somit ist die Staatsanwaltschaft [REDACTED] damit einverstanden, dass die Beschwerdeführerin das gegen den Beschwerdegegner eingeleitete das Arrestverfahren und das damit zusammenhängende Einspracheverfahren weiterführt. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass nur die Staatsanwaltschaft eine Arrestlegung auf den beschlagnahmten Vermögenswerten verlangen könnte, müsste die Präzisierung der Beschlagnahmeverfügung vom [REDACTED] als Ermächtigung der Staatsanwaltschaft an die Beschwerdeführerin angesehen werden, den erwirkten Arrest weiterzuverfolgen und das vorliegende Einspracheverfahren weiterzuführen.
4. Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde als begründet und ist daher gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Sache, nachdem sich die Vorinstanz nicht mit allen Einwendungen der Beschwerdegegner auseinandergesetzt hat, zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dies hat zur Folge, dass der Arrestbefehl vom [REDACTED] bestehen bleibt.


Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdegegnern aufzuerlegen, die auf Abweisung der Beschwerde geschlossen haben. Die Beschwerdegegner sind ferner antragsgemäss zu verpflichten, die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren angemessen zu entschädigen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Urteilsspruch

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid der Einzelrichterin am Kantonsgericht Zug vom 28. Februar 2020 aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Den Beschwerdegegnern wird für das Beschwerdeverfahren eine Spruchgebühr von CHF 3'000.00 auferlegt, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet wird. Die Beschwerdegegner werden unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, der Beschwerdeführerin den geleisteten Vorschuss von CHF 3'000.00 zu ersetzen.
3. Die Beschwerdegegner werden unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren mit CHF 4'500.00 (inkl. MWST) zu entschädigen.
4. Gegen diesen Entscheid mit einem Streitwert von über CHF 30'000.00 ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.
5. Mitteilung an:
 - Parteien
 - Kantonsgericht Zug, Einzelrichterin (Verfahren [REDACTED])
 - Gerichtskasse (im Dispositiv)

Obergericht des Kantons Zug
II. Beschwerdeabteilung


lic.iur. St. Scherer
Abteilungspräsident


lic.iur. D. Huber Stüdli
Gerichtsschreiberin

versandt am: - 4. JUNI 2020

